

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/1107/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

— KOM(86) 296 endg. —

»Rats-Dok. Nr. 7658/86«

A. Problem

Mit dem Richtlinienvorschlag soll die Basisrichtlinie 80/1107/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe ergänzt werden.

B. Lösung

Zustimmung zu dem Richtlinienvorschlag und Aufforderung an die Bundesregierung, bei den Beratungen des Richtlinienvorschlages im Ministerrat darauf zu drängen, die in der Beschlußempfehlung enthaltenen Vorschläge zu beachten.

Mehrheitsbeschluß

Die Beschlußempfehlung wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD hatte zu dem Richtlinienvorschlag einen eigenen Entschließungsantrag eingebracht, der mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die

Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt wurde.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag begrüßt prinzipiell den anliegenden Vorschlag einer Richtlinie zur Ausfüllung der Basisrichtlinie 80/1107/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit auch aus Gründen der Anpassung der Wettbewerbsbedingungen innerhalb der EG.
2. Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß in der vorgeschlagenen Richtlinie Grenzwerte oder Verfahren für Stoffgemische, wie sie häufig am Arbeitsplatz vorkommen, völlig fehlen. Diese müssen noch aufgenommen werden.
3. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung jedoch, statt vom Rat festgesetzte verbindliche Grenzwerte solche anzustreben, die allein aufgrund wissenschaftlicher Begründung erarbeitet und von Gemeinschaftsseite empfohlen werden und auf diese Weise kontinuierlich in den Mitgliedstaaten fortgeschrieben werden können.

Der Deutsche Bundestag hält es für erforderlich, auf verbindliche Grenzwerte in der Richtlinie selbst zu verzichten. Festgelegt werden sollten nur Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn mit wissenschaftlichen Methoden ermittelte Risikoshwellen überschritten werden.

4. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, in diesem Sinne im Ministerrat tätig zu werden.

Bonn, den 7. Dezember 1987

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Egert

Fuchtel

Vorsitzender

Berichterstatter

Anlage

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/1107/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

Erläuterndes Memorandum**1. Einführung**

1.1.

In der Entschließung des Rates vom 27. Februar 1984 über ein zweites Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz¹⁾ wird als eine mit Vorrang zu verwirklichende Aktion die „Harmonisierung von Expositionshöchstgrenzen bei einer Reihe von Stoffen unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Expositionshöchstgrenzen“ genannt.

1.2.

Zu diesem Zweck werden in dem vorliegenden Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur ersten Änderung der Richtlinie des Rates 80/1107/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit die Grundzüge einer Vorgehensweise niedergelegt, mit deren Hilfe rasche Fortschritte auf diesem Gebiet erreicht werden sollen.

2. Überblick über die Entwicklung des Konzepts der Grenzwerte berufsbedingter Exposition auf Gemeinschaftsebene

2.1.

Von den drei Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften enthält nur der EURATOM-Vertrag einen speziellen Verweis auf Höchstgrenzen für Expositionen am Arbeitsplatz; die erste Richtlinie, in der diese Höchstgrenzen festgelegt worden waren, wurde 1959 verabschiedet.

2.2.

Die Tatsache, daß der Rat im Jahr 1967 eine Richtlinie über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe annahm, hat dazu geführt, daß bis jetzt etwa 1 000 Stoffe untersucht, klassifiziert und aufgelistet wurden. Zu diesem Zweck wurden einschlägige Daten gesammelt, darunter auch beste-

hende Grenzwerte sowohl für den Arbeitsplatz als auch für die Umwelt.

2.3.

Am 29. Juli 1978 nahm der Rat eine Entschließung über ein erstes Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz an, und am 27. Februar 1984 verabschiedete der Rat ein zweites derartiges Programm. In beiden Programmen werden ausdrücklich Expositionshöchstgrenzen erwähnt.

2.4.

Im Zuge dieser Aktionsprogramme ließ die Kommission mehrere Studien durchführen, darunter eine mit dem Thema „Vergleichende Analyse über Grundlagen und Anwendung der Grenzwerte in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften“. Diese Studie diente auch als Bezugsdokument für den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz bei der Ausarbeitung seiner Stellungnahme zu Expositionsgrenzwerten.

2.5.

In der Richtlinie des Rates 80/1107/EWG vom 27. November 1980 zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, insgesamt vierzehn Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Festlegung von Grenzwerten, wenn sie zum Schutz der Arbeitnehmer Bestimmungen bezüglich eines Arbeitsstoffes erlassen. In dieser Richtlinie ist unter „Grenzwert“ je nach Arbeitsstoff der Belastungshöchstwert oder der Grenzwert eines biologischen Indikators in der jeweiligen Umgebung zu verstehen.

2.6.

Des weiteren wird in der Richtlinie ausgeführt, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission den oder die Grenzwert(e) festlegt.

¹⁾ ABl. Nr. C 67, 8. März 1984, S. 2

2.7.

Auf der Grundlage dieser Richtlinie wurden Einzelrichtlinien des Rates über Blei (82/605/EWG), Asbest (83/477/EWG) und vor kurzem über Lärm angenommen, die sämtlich Grenzwerte enthalten.

3. Überblick über die Entwicklung des Konzepts der Grenzwerte berufsbedingter Exposition in den Mitgliedstaaten

3.1.

Der einzelstaatliche Ausschuß, der sich am längsten mit Grenzwerten berufsbedingter Exposition beschäftigt, wurde von der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1955 eingesetzt. Zunächst beschränkte er sich darauf, eine Liste von TLV-Werten (Schwellenwerten) zu veröffentlichen, die auf dem Verzeichnis der American Conference of Governmental Industrial Hygienists (ACGIH) beruhte; im Jahre 1969 gab er jedoch die erste seiner jährlichen Listen eigener Werte heraus.

3.2.

In Dänemark nahm im Jahre 1961 eine Arbeitsgruppe im Rahmen des Sicherheitsausschusses für die Chemieindustrie die Veröffentlichung von Listen mit Expositionsgrenzwerten auf; seit 1976 werden Überwachungsgrenzen mit einer Liste der betreffenden Werte regelmäßig von der Gewerbeaufsicht veröffentlicht.

3.3.

In den Niederlanden wurde 1977 eine Vorgehensweise mit zwei Phasen festgelegt. In der ersten Phase geht ein Sachverständigenausschuß die Daten durch, die dann der nationalen MAK-Kommission vorgelegt werden. In der zweiten Phase entscheidet ein drittelparitätisches Gremium darüber, welche Vorschläge dem zuständigen Minister vorgelegt werden sollen, wobei die Empfehlungen des Sachverständigenausschusses sowie auch sonstige Erwägungen, zum Beispiel sozioökonomischer Natur, Berücksichtigung finden.

3.4.

Im Vereinigten Königreich wird regelmäßig eine Leitlinie über Expositionsgrenzen herausgegeben. Die Liste enthält Überwachungsgrenzwerte und empfohlene Grenzwerte. Bei den ersteren handelt es sich um Werte, die in Vorschriften bzw. genehmigten Verfahrensregeln enthalten sind, oder um Werte, die sich aus Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft bzw. deren Übernahme durch die britische Health and Safety Commission (Ausschuß für Gesundheit und Sicherheit) ergeben. Empfohlene Grenzwerte werden von der britischen Health and Safety Executive (Behörde für Gesundheitsschutz und Sicherheit) herausgegeben, die sich dabei auf Auskünfte eines Beratenden Ausschusses für toxische Stoffe stützt.

3.5.

In Italien wird die ACGIH-Liste verwendet. Eine Liste empfohlener Expositionsgrenzen wurde von dem Fachausschuß für Expositionsgrenzwerte für gefährliche Stoffe zusammengestellt, der im Jahre 1978 vom Arbeitsminister eingesetzt wurde.

3.6.

In Belgien arbeitet man mit einer TLV-Liste, die auf der ACGIH-Liste beruht. In einigen Fällen unterscheidet sich das belgische Verzeichnis von der ACGIH-Liste, da bestimmte Werte in Belgien gesetzlich festgelegt worden sind.

3.7.

In Frankreich gelten zwei Arten von Expositionsgrenzwerten:

- empfohlene Grenzwerte, für die eine Liste von Orientierungswerten besteht;
- Überwachungsgrenzwerte für bestimmte Arbeitsstoffe, für die Vorschriften bestehen.

4. Bestimmung des Begriffs Grenzwerte berufsbedingter Exposition

4.1.

Der Begriff „exposure limits“ (Expositionsgrenzwerte) erscheint in dem Working Environment (Air Pollution, Noise and Vibration) Convention (Übereinkommen zur Arbeitsumwelt [Luftverschmutzung, Lärm und Vibrationen]), das von der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahre 1977 angenommen wurde. Er wird dort als umfassender Begriff verwendet, um die verschiedenen in nationalen Listen verwendeten Ausdrücke zu umfassen, wie z. B. „maximum allowable concentration“ (MAC) („maximale Arbeitsplatzkonzentration“ (MAK), „Threshold limit Value“ (Schwellenwert) (TLV), „zulässige Konzentration“ und „time-weighted average“ (zeitlich gewogenes Mittel) (TWA). Die Verwendung eines Begriffs mit unterschiedlichen Bedeutungen kann zu einiger Verwirrung führen.

Ein Beispiel hierfür ist der Ausdruck „höchstzulässige Konzentration“, der in einigen Ländern für eine absolute Grenze steht, die auf keinen Fall überschritten werden darf, in anderen hingegen einen empfohlenen Grenzwert bezeichnet, der auf einer Durchschnittskonzentration während eines bestimmten Zeitraums beruht.

4.2.

Auf Gemeinschaftsebene darf keinesfalls eine derartige Verwirrung herrschen. Daher hat der Rat bereits Richtlinien angenommen, in denen die Konzepte und

Grundsätze festgelegt werden, auf denen der Begriff der Grenzwerte berufsbedingter Exposition aufgebaut werden soll, und zwar:

- die Definition des Begriffs „Grenzwerte“,
- das Prinzip, daß Grenzwerte berufsbedingter Exposition als zeitlich gewogene Mittelwerte gebildet werden sollen, die in bezug auf einen Referenzzeitraum gemessen oder berechnet werden,
- die Voraussetzung, daß die Probenahme repräsentativ für die individuelle Exposition des einzelnen Arbeitnehmers sein muß.

4.3.

Auf diesen Voraussetzungen aufbauend läßt sich der „Grenzwert berufsbedingter Exposition“ als höchstzulässige Exposition ausdrücken, die durch die zeitlich gewogene mittlere Konzentration eines Arbeitsstoffes in der jeweiligen Umgebung bestimmt wird.

4.4.

Bei zeitlich gewogenen mittleren Konzentrationen sind Überschreitungen des Grenzwertes zulässig, vorausgesetzt, daß diese auch durch gleichwertige Unterschreitungen des Grenzwertes im Verlauf des Expositionszeitraums ausgeglichen werden. Bei bestimmten Arbeitsstoffen sind Überschreitungen des zeitlich gewogenen Mittelwertes jedoch zu vermeiden, damit Gesundheitsschädigungen verhindert werden. In diesen Fällen stimmt der Grenzwert für die Überschreitung mit dem über acht Stunden zeitlich gewogenen Grenzwert überein.

4.5.

Bei der Bestimmung der Exposition eines Arbeitnehmers wird die mittlere Exposition berechnet, die aber nur selten genau mit der wahren mittleren Exposition zusammenfällt. Der Unterschied zwischen der gemessenen Exposition und der wahren mittleren Exposition ist auf Zufallsstichprobenfehler und auf Schwankungen der Arbeitsstoffkonzentration am Arbeitsplatz zurückzuführen. Aus diesem Grunde werden Messungen dieser Art als Schätzungen der mittleren Exposition bezeichnet.

4.6.

Mit Hilfe statistischer Verfahren lassen sich Intervallgrenzen oberhalb und unterhalb der Schätzung der mittleren Exposition derart berechnen, daß innerhalb des Intervalls durch die Wahl einer Konfidenzgrenze die wahre mittlere Exposition ermittelt werden kann. Erfahrungsgemäß ist die log-normale Häufigkeitsverteilung das am besten geeignete statistische Instrument für die Behandlung von Expositionsmeßdaten.

4.7.

Eine log-normale Verteilung mit zwei Parametern wird durch den Median oder das geometrische Mittel

und die geometrische Standardabweichung beschrieben; geometrische Standardabweichungen fallen meistens in den Bereich 1,5 bis 1,7.

4.8.

Bei einer log-normalen Häufigkeitsverteilung können die Intervallgrenzen von 99,7 % mit Hilfe der Formel μ_g/σ_g^3 zu $\mu_g\sigma_g^3$ bestimmt werden, wobei μ_g das geometrische Mittel und σ_g die geometrische Standardabweichung ist. Wird eine Standardabweichung von 1,7 für σ_g in dieser Formel eingesetzt, so ergibt sich für σ_g^3 ein Wert von 4,9, d. h. daß die untere Grenze durch einen Wert dargestellt wird, der etwa einem Fünftel des geometrischen Mittels entspricht, und die obere Grenze durch einen Wert, der etwa das Fünffache des geometrischen Mittels ausmacht. Auf entsprechende Weise kann die Formel $\mu_g/\sigma_g^{1.96}$ zu $\mu_g\sigma_g^{1.96}$ zur Bestimmung der Intervallgrenzen von 95 % verwendet werden, wobei bei einer geometrischen Standardabweichung von 1,7 sich ein Wert für $\sigma_g^{1.96}$ von 2,8 ergibt; dies bedeutet, daß die untere Grenze durch einen Wert von ungefähr einem Drittel des geometrischen Mittels dargestellt wird und die obere Grenze durch einen Wert von etwa dem Dreifachen des geometrischen Mittels.

4.9.

Die Kommission hat diese statistischen Sachverhalte berücksichtigt, und zwar bei der Festlegung der vorgeschlagenen „Auslöseschwelle“ in Artikel 1.3.b), die ein Fünftel des Grenzwerts beträgt, und in Anhang I bei der Festlegung der Grenze für Überschreitungen des Grenzwerts, die bei bestimmten Arbeitsstoffen bei dem Fünffachen des betreffenden Grenzwerts liegt, sowie bei der Abfassung der Bestimmung in Ziffer 3 zweiter Mittelstrich, die besagt, daß die Ergebnisse der beiden vorangegangenen Messungen ein Drittel des Grenzwerts nicht überschreiten sollten.

5. Messung der Grenzwerte berufsbedingter Exposition

5.1.

Der Rat hat bereits bei der Annahme der Richtlinie 80/1107/EWG darauf hingewiesen, welche Bedeutung der Beziehung zwischen Messungen und Grenzwerten der berufsbedingten Exposition zukommt. Bei dem Entwurf einer Meßstrategie traf der Rat eine Unterscheidung zwischen drei in Beziehung zueinander stehenden, aber doch voneinander zu trennenden Vorgängen von grundlegender Bedeutung, nämlich:

- dem Probenehmen,
- der Analyse und
- Bewertung der Ergebnisse.

5.2. Probenahme

5.2.1.

Die allgemeinen Grundsätze für die Probenahme bei chemischen Arbeitsstoffen bei der Arbeit sind in den Einzelrichtlinien des Rates über Blei (82/605/EWG) und Asbest (83/477/EWG) wie folgt festgelegt:

5.2.1.1.

Für jede Arbeit, bei der die Gefahr einer Exposition besteht, muß eine Beurteilung dieser Gefahr vorgenommen werden, um die Art und das Ausmaß der Exposition der Arbeitnehmer zu ermitteln. Geht aus der Beurteilung hervor, daß eine festgelegte Auslösschwelle überschritten worden ist, sind Messungen zu planen und regelmäßig durchzuführen; dabei muß die Probenahme für das Ausmaß, in dem der einzelne Arbeitnehmer dem Arbeitsstoff (den Arbeitsstoffen) ausgesetzt ist, repräsentativ sein.

5.2.1.2.

Die Probenahmen werden nach Anhörung der Arbeitnehmer und/oder ihrer Vertreter in dem Unternehmen oder Betrieb durchgeführt.

5.2.1.3.

Die Probenahmen sind von entsprechend qualifiziertem Personal durchzuführen.

5.2.1.4.

Der Arbeitsstoffgehalt der Luft wird im allgemeinen mindestens alle drei Monate gemessen, auf jeden Fall aber stets nach Einführung technischer Änderungen. Die Häufigkeit der Messungen kann jedoch verringert werden, sofern:

- keine wesentliche Änderung der Arbeitsplatzsituation eingetreten ist und
- die Ergebnisse der beiden vorangegangenen Messungen die Hälfte der für den betreffenden Arbeitsstoff festgelegten Werte nicht überschritten haben.

5.2.1.5.

Wenn Gruppen von Arbeitnehmern am gleichen Ort die gleichen oder ähnliche Arbeiten ausführen und dadurch denselben Gesundheitsrisiken ausgesetzt sind, kann die Probenahme gruppenweise erfolgen.

5.2.1.6.

Darüber hinaus legt die Richtlinie 83/477/EWG über Asbest folgendes fest:

Die Dauer der Probenahmen muß so gewählt werden, daß durch Messung oder zeitlich gewogene Berechnungen die für eine Referenzzeit von acht Stunden (eine Schicht) repräsentative Belastung ermittelt werden kann.

5.2.2.

Diese allgemeinen Grundsätze bilden in Artikel 3.2 und in Anhang II des vorliegenden Vorschlags die Grundlage einer Strategie für die Probenahme von Arbeitsstoffen, für die Grenzwerte berufsbedingter Exposition festgelegt sind. Es wird vorgeschlagen, daß Messungen dann erforderlich sein sollten, wenn die Konzentration eines Arbeitsstoffes in der jeweiligen Umgebung aller Voraussicht nach einen festgelegten Anteil des Grenzwerts, nämlich ein Fünftel, überschreitet.

5.3. Analyse und Bewertung der Ergebnisse

5.3.1.

Die Kommission hat bereits mehrere vergleichende Untersuchungen durchführen lassen. Bei diesen stellte sich häufig heraus, daß im allgemeinen erhebliche Unterschiede zwischen den Laboratorien in Mitgliedstaaten hinsichtlich der Ergebnisse zu verzeichnen waren und daß die Entwicklung einer standardisierten Referenzmethode erforderlich ist.

5.3.2.

Referenzmethoden sind jedoch keine Voraussetzung für eine Einigung auf Expositionsgrenzwerte, wie durch die Tatsache belegt wird, daß die Richtlinie 78/610/EWG über Vinylchloridmonomer und die Richtlinie 82/605/EWG über Blei keine derartigen Methoden enthalten.

5.3.3.

Angeichts der Tatsache, daß rasche Fortschritte bei der Festlegung von Grenzwerten berufsbedingter Exposition erzielt werden müssen, wird vorgeschlagen, zunächst eine grundlegende Probenahmestrategie und eine vorläufige Liste von Grenzwerten anzunehmen. Hinsichtlich der Entwicklung gemeinschaftlicher Referenzmethoden sollte man davon ausgehen, daß es sich um eine notwendige, aber längerfristige Aufgabe handelt, außerdem sollte man hier auch an anderer Stelle in Gang befindliche Arbeiten berücksichtigen, insbesondere die Ergebnisse der International Standards Organization (Internationale Normenorganisation) (ISO).

Unter anderem liegen folgende ISO-Verfahren vor:

ISO 3534 — Statistik — Terminologie und Symbole

ISO 4225 — Luftqualität — Allgemeines — Terminologie

ISO 4226 — Luftqualität — Allgemeines — Maßeinheiten

ISO 5725 — Genauigkeit von Testverfahren — Bestimmung der Wiederholbarkeit und der Reproduzierbarkeit

ISO 6279 — Luftqualität — Leistungskennwerte und dazugehörige Begriffe bei Luftqualitätsmeßverfahren

5.3.4.

Bei der später vorzunehmenden Entwicklung von gemeinschaftlichen Referenzmethoden wird die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, ein Laboratorium oder eine sonstige Anlaufstelle zu benennen, die sich an der zur Ausarbeitung dieser Methoden erforderlichen Arbeit aktiv beteiligen könnte, wie in Anhang III von Richtlinie 80/1107/EWG vorgesehen ist.

6. Verfahren zur Festlegung von Grenzwerten berufsbedingter Exposition

6.1.

Für die Festlegung von Expositionsgrenzwerten stehen zwei einander ergänzende Verfahren zur Verfügung.

6.2.

Bei dem ersten Verfahren handelt es sich um eine wissenschaftliche Bewertung der verfügbaren Daten im Hinblick auf die Festsetzung gesundheitsorientierter Expositionsgrenzwerte. Bei derartigen Grenzwerten handelt es sich normalerweise um Empfehlungen, da sie einen Idealzustand darstellen, und Erwägungen darüber, ob dieser Zustand erreicht werden kann oder nicht, ausschließen. Bei der Festlegung solcher Grenzwerte muß man ausreichende Mengen von Daten über die Beziehung Dosis/Wirkung und Exposition/Reaktion zur Verfügung haben, die auch die Bestimmung des „No-Effect-Levels“ (Nullwirkungspegels) erlauben. Es liegen jedoch nur für wenige Arbeitsstoffe ausreichend viele Daten vor, so daß in den meisten Fällen die vorhandenen Daten derartige Bewertungen nicht zulassen.

Darüber hinaus besteht hinsichtlich einiger Arbeitsstoffe, z. B. der Karzinogene, allgemein die Ansicht, daß es nicht möglich sei, einen „No-Effect-Level“ und einen gesundheitsorientierten Expositionsgrenzwert festzusetzen.

6.3.

Bei dem zweiten Verfahren geht es nicht nur um die wissenschaftlichen Daten, sondern auch um Erwägungen technischer, sozialer und ökonomischer Art. Diesen Ansatz machen sich mehrere Mitgliedstaaten zu eigen, jedoch haben die entsprechenden Grenzwerte unterschiedliche Rechtsverbindlichkeit, wie im Vorstehenden dargestellt.

7. Die Festlegung von gemeinschaftlichen Grenzwerten berufsbedingter Exposition

7.1.

Eine Untersuchung der Listen von Grenzwerten berufsbedingter Exposition der Mitgliedstaaten ergibt, daß in diesen weniger als 1 000 Arbeitsstoffe aufgeführt sind. Bedeutsamerweise haben in vielen Fällen die Mitgliedstaaten die gleichen oder ähnliche Grenzwerte festgesetzt. In solchen Fällen wäre es nicht sinn-

voll, wenn die Kommission die Bewertung wiederholen wollte, die für die Festsetzung der Grenzwerte erforderlich ist. In anderen Fällen unterscheiden sich die Grenzwerte ganz erheblich von einem Mitgliedstaat zum anderen, und da es für diese Unterschiede vielerlei Gründe geben kann, sind dort Neubewertungen vonnöten.

7.2.

Da bei der Festlegung gemeinschaftlicher Grenzwerte berufsbedingter Exposition rasche Fortschritte wünschenswert sind, ist eine vorläufige Liste mit 100 derartigen Werten aufgestellt worden (Anhang I). Die betreffenden Arbeitsstoffe wurden ausgewählt, zum einen weil die Grenzwerte für einen Bezugszeitraum von acht Stunden in den Listen derjenigen Mitgliedstaaten ähnlich sind, die ihre eigenen Bewertungen durchgeführt haben, obwohl — wie bereits dargelegt — diese Werte je nach Mitgliedstaat unterschiedliche Bedeutung haben können, und zum anderen weil die betreffenden Arbeitsstoffe häufig an den Arbeitsplätzen anzutreffen sind.

7.3.

Der Vorschlag der Kommission zielt auf Expositionen, die sich durch einzelne Arbeitsstoffe ergeben; er beruht auf den Werten, die die Mehrzahl der Mitgliedstaaten in ihren Listen aufführen, bzw. auf den höchsten Werten in den Fällen, in denen sich keine Mehrheit für einen bestimmten Wert ergibt.

7.4.

Angesichts der Tatsache, daß keine ausreichenden wissenschaftlichen Daten über Vielfach- oder Mischexpositionen vorliegen, ist es derzeit nicht möglich, Grenzwerte berufsbedingter Exposition für Arbeitsstoffmischungen vorzulegen.

7.5.

Wie bereits erwähnt, müssen für einige Arbeitsstoffe erstmalige Bewertungen oder Neubewertungen durchgeführt werden. Zur Unterstützung der Kommission bei dieser Arbeit wird vorgeschlagen, im Rahmen der Maßnahmen gemäß Anhang III von Richtlinie 80/1107/EWG eine besondere Sachverständigengruppe einzurichten, die über Fachwissen und Erfahrung bei der Festlegung von Grenzwerten berufsbedingter Exposition verfügt. Diese Sachverständigengruppe könnte auch bei der Bewertung neu aufgenommener Arbeitsstoffe und solcher Arbeitsstoffe Hilfe leisten, die in der Zeit in den Listen der Mitgliedstaaten nicht aufgeführt sind.

8. Anhörungen

Gemäß Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften müssen das Europäische Parlament sowie der Wirtschafts- und Sozialausschuß gehört werden.

Anhang I
(siehe Kapitel 7)

Liste der Grenzwerte berufsbedingter Exposition

(auf der Grundlage der Listen der Mitgliedstaaten, die eigene Bewertungen durchgeführt haben)

CAS ¹⁾ Nummer des Arbeits- stoffes	Bezeichnung des Arbeitsstoffes	BRD mg/m ³	VK mg/m ³	NL mg/m ³	DK mg/m ³	F mg/m ³	Vor- schlag ²⁾ Kommis- sion mg/m ³
64-19-7	Essigsäure	25	25	25	25		25
108-24-7	Essigsäureanhydrid	20	20	20	20		20
67-64-1	Aceton	2 400	2 400	2 400	600	1 800	2 400
75-05-8	Acetonitril	70	70	70	70		70
50-78-2	Acetylsalicylsäure	—	5	5	5		5
7429-90-5	Aluminium (Metall und Oxide)	—	10	10	10		10
7664-41-7	Amoniak	35	18	18	18	18	18
628-63-7	Pentylacetat	525	530	530	525		530
7440-39-3	Bariumverbindungen (löslich) (Ba)	0,5	0,5	0,5	0,5		0,5
7726-95-6	Brom	0,7	0,7	0,7	0,7		0,7
1305-62-0	Calciumhydroxid	—	5	5	5		5
1305-78-8	Calciumoxid	5	2	5	2		5
1333-86-4	Schwarzer Kohlenstoff .	—	3,5	3,5	3,5		3,5
124-38-9	Kohlendioxid	9 000	9 000	9 000	9 000		9 000
630-08-0	Kohlenmonoxid	33	55	55	40		55
7782-50-5	Chlor	1,5	3	3	1,5		3
108-90-7	Chlorbenzol	230	350	350	230		350
7440-50-8	Kupfer (Staub und Nebel)	1	1	1	1		1
7440-50-8	Kupfer (Rauch)	0,1	0,2	0,2	0,1		0,2
1319-77-3	Kresol (alle Isomeren) ..	22	22	22	22		22
420-04-2	Cyanamid	—	2	2	2		2
151-50-8	Cyanide (als CN)	5	5	5	5	2	5
143-33-9							
110-82-7	Cyclohexan	1 050	1 050	1 050	1 050	1 050	1 050
108-93-0	Cyclohexanol	200	200	200	100		200
108-94-1	Cyclohexanon	200	100	200			200
94-75-7	2,4-D	10		10			10
333-41-5	Diazinon	1	0,1	0,1	0,1		0,1
109-89-7	Diethylamin	30	75	75	75		75
60-29-7	Diethylether	1 200	1 200	1 200	1 200		1 200
64-17-5	Ethanol	1 900	1 900	1 900	1 900	1 900	1 900
141-43-5	2-Aminoethanol	6	8	8	6		8
141-78-6	Ethylacetat	1 400	1 400	1 400	1 100	1 400	1 400
107-21-1	Ethylenglykol (Partikel)		10	10	10		10
107-21-1	Ethylenglycol (Dampf) .	—	250	260	130		250
107-15-3	1,2-Diaminoethan	25	25	25	25		25
64-18-6	Ameisensäure	9	9	9	9		9
56-81-5	Glycerin (Nebel)	—	10	10			10
142-82-5	n-Heptan	2 000	1 600	1 600	1 600		1 600
110-54-3	n-Hexan	180	360	360	180		360
10035-10-6	Bromwasserstoff	17	10	10	10		10
7647-01-0	Chlorwasserstoff	7	7	7	7		7

¹⁾ Registernummer des Chemical Abstracts Service (CAS)

²⁾ Gemessen oder berechnet (Bezugszeitraum acht Stunden)

CAS ¹⁾ Nummer des Arbeits- stoffes	Bezeichnung des Arbeitsstoffes	BRD mg/m ³	VK mg/m ³	NL mg/m ³	DK mg/m ³	F mg/m ³	Vor- schlag ²⁾ Kommis- sion mg/m ³
7664-39-3	Fluorwasserstoff	2	2,5	2	2		2
7722-84-1	Wasserstoffperoxid	1,4	1,5	1,4	1,4		1,4
7783-06-4	Schwefelwasserstoff . . .	15	14	15	15	7	15
123-31-9	1,4-Dihydroxybenzol . . .	2	2	2	2		2
7553-56-2	Jod	1	1	1	1		1
1309-37-1	Eisenoxid (Rauch)	6	5	5	3,5		5
1309-37-1	Eisensalze (als Fe)		1	1	1		1
7580-67-8	Lithiumhydrid	0,025	0,025	0,025	0,025		0,025
1309-48-4	Magnesiumoxid-Rauch (als Mg)	6	10	10	6	10	10
7439-96-5	Manganverbindungen (als Mn)	5	5	5	2,5	1	5
67-56-1	Methanol	260	260	260	260	260	260
91-20-3	Naphtalin	50	50	50	50	50	50
54-11-5	Nikotin	0,5	0,5	0,5	0,5		0,5
7697-37-2	Salpetersäure	25	5	5	5	5	5
98-95-3	Nitrobenzol	5	5	5	5		5
10102-44-0	Stickstoffdioxid	9	5	9	9,4		9
10102-43-9	Stickstoffmonoxid		30	30	30		30
144-62-7	Oxalsäure		1	1	1		1
10028-15-6	Ozon	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
108-95-2	Phenol	19	19	19	19	19	19
7664-38-2	Phosphorsäure			1	0,15		1
7723-14-0	Tetraphosphor	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
10025-87-3	Phosphoroxidchlorid . . .	1		3	0,6		3
10026-13-8	Phosphorpentachlorid . .	1	1	1	1		1
1314-80-3	Diphosphorpentasulfid .	1	1	1	1		1
1314-56-3	Phosphorpentoxid	1					1
7719-12-2	Phosphortrichlorid	3	1,5	3	1,2		3
88-89-1	2,4,6-Trinitrophenol . . .	0,1	0,1	0,1	0,1		0,1
7440-06-4	Platin (Metall)			1	1		1
7440-06-4	Platin (Lösliche Salze) .	0,002	0,002	0,002	0,002		0,002
1310-58-3	Kaliumhydroxid		2	2	2		2
8003-34-7	Pyrethrum	5	5	5	5		5
110-86-1	Pyridin	15	15	15	15	15	15
14808-60-7	Atembarer Quarz	0,15	0,1		0,1		0,1
108-46-3	Resorcin		45	45	45		45
7631-86-9	Amorphes Silizium- dioxid		6		5		6
7631-86-9	Atembares amorphes Siliziumoxid		3		2		3
60676-86-0	Kieselglas		0,3				0,3
7440-21-3	Silizium				10		10
409-21-2	Siliziumcarbid			10			10
7803-62-5	Monosilan		0,7	0,7	0,7		0,7
7440-22-4	Silber (Metall) (als Ag) .	0,01	0,1	0,01			0,01
7440-22-4	Lösliche Silberverbin- dungen (als Ag)	0,01	0,01	0,01	0,01		0,01
1310-73-2	Natriumhydroxid	2	2	2	2		2
57-50-1	Saccharose		10	10			10
7446-09-5	Schwefeldioxid	5	5	13	5	5	5
7664-93-9	Schwefelsäure	1	1	1	1		1

¹⁾ Registernummer des Chemical Abstracts Service (CAS)²⁾ Gemessen oder berechnet (Bezugszeitraum acht Stunden)

CAS ¹⁾ Nummer des Arbeits- stoffes	Bezeichnung des Arbeitsstoffes	BRD mg/m ³	VK mg/m ³	NL mg/m ³	DK mg/m ³	F mg/m ³	Vor- schlag ²⁾ Kommis- sion mg/m ³
14807-96-6	(Nicht asbestförmiger) Talk		10				10
14807-96-6	Atembarer (nicht asbestförmiger) Talk ..		1				
109-99-9	Tetrahydrofuran	590	590	590	590		590
7440-31-5	Anorganische Zinnver- bindungen (als Sn)	2	2	2	2		2
13463-67-7	Titandioxid	6		10	6		6
108-88-3	Toluol	375	375	375	280	375	375
76-03-9	Trichloressigsäure		5	1	1		1
8006-64-2	Terpentin	560	560	560	560		560
81-81-2	Warfarin	0,5	0,1	0,1	0,1		0,1
1330-20-7	Xylol (alle Isomeren) ..	440	435	435	435	435	435
7646-85-7	Zinkchlorid (Rauch) ...		1	1	0,5		1
1314-13-2	Zinkoxid (Rauch)	5	5	5	4		5

¹⁾ Registernummer des Chemical Abstracts Service (CAS)

²⁾ Gemessen oder berechnet (Bezugszeitraum acht Stunden)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/1107/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um den Schutz der Arbeitnehmer vor chemischen, physikalischen und biologischen Arbeitsstoffen bei der Arbeit zu verbessern, ist es erforderlich, die Bestimmungen der Richtlinie des Rates 80/1107/EWG⁴⁾ zu ergänzen.

Die Entschließung des Rates vom 27. Februar 1984 über ein zweites Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz⁵⁾ sieht die Harmonisierung der Bestimmungen und Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer gegen bestimmte chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe vor. Es muß daher alles getan werden, um die Angleichung der betreffenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zu ermöglichen, wie sie in Artikel 117 des Vertrages vorgesehen ist, und gleichzeitig die erreichten Fortschritte zu bewahren.

Eine Untersuchung der von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit läßt gewisse Unterschiede erkennen. Im Interesse einer ausgewogenen Entwicklung sollten daher diese Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken, einander angeglichen und verbessert werden. Eine solche Angleichung und Verbesserung muß auf gemeinsamen Grundsätzen beruhen.

Dieser Schutz ist nach Möglichkeit durch Maßnahmen sicherzustellen, die darauf abzielen, die Belastung zu vermeiden oder aber auf dem niedrigsten in der Praxis vertretbaren Niveau zu halten.

Zu diesem Zweck sollen sich die Mitgliedstaaten, sobald sie Bestimmungen in diesem Bereich erlassen, an

eine Reihe von Vorschriften halten, zu denen insbesondere die Festsetzung von Grenzwerten gehört. Eine erste Liste von Grenzwerten für bestimmte Arbeitsstoffe soll in dieser Richtlinie festgelegt werden.

Für eine Reihe von Arbeitsstoffen werden die Grenzwerte sowie sonstige spezifische Vorschriften in Einzelrichtlinien festgelegt.

Die Sozialpartner müssen bei den Arbeiten auf dem Gebiet des Schutzes der Arbeitnehmer eine Rolle spielen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 80/1107/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gilt als

- a) „Arbeitsstoff“ das während der Arbeit vorhandene chemische, physikalische oder biologische Agens, das als gesundheitsschädigend beurteilt wird;
- b) „Staub“ eine Ansammlung von durch eine physikalische Einwirkung auf feste Stoffe erzeugten, in der Luft verteilten festen Teilchen mit einem Durchmesser von 0,1 bis 25 Mikrometer;
- c) „Rauch“ eine Ansammlung von durch Kondensation eines Arbeitsstoffes im gasförmigen Zustand erzeugten, in der Luft verteilten festen Teilchen in der Größenordnung von 0,01 bis 5 Mikrometer;
- d) „Gas“ jedes luftförmige Fluid, das nur durch gleichzeitige Druckerhöhung und Abkühlung in den festen oder flüssigen Zustand überführt werden kann; es ist aus Molekülen zusammengesetzt;
- e) „Grenzwert“ je nach Arbeitsstoff der Belastungshöchstwert oder der Grenzwert eines biologischen Indikators in der jeweiligen Umgebung;
- f) „Nebel“ eine Ansammlung von durch die Kondensation eines Arbeitsstoffes vom gasförmigen in den flüssigen Zustand oder durch Dispersion einer Flüssigkeit erzeugten, fein verteilten Flüssigkeitströpfchen;

¹⁾ ...

²⁾ ...

³⁾ ...

⁴⁾ ABl. Nr. L 327 vom 3. Dezember 1980, S. 8

⁵⁾ ABl. Nr. C 67 vom 8. März 1984, S. 2

- g) „Dampf“ die gasförmige Phase eines Arbeitsstoffes, der sich bei normalen Temperatur- und Druckverhältnissen gewöhnlich im festen oder flüssigen Zustand befindet und durch Kondensation mittels Druckerhöhung und/oder Abkühlung vollständig in diese Zustände überführt werden kann; er ist aus Molekülen zusammengesetzt;
- h) „Arbeitnehmer“ jede in einem Beschäftigungsverhältnis stehende Person, die während ihrer Arbeit Belastungen durch einen Arbeitsstoff ausgesetzt ist oder ausgesetzt werden könnte.“

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

Punkt 4 erhält folgenden Wortlaut:

- „4. a) die Beurteilung der Gefahr einer Belastung gegenüber einem der in Anhang IV aufgeführten Arbeitsstoffe, sofern bei einer Tätigkeit eine solche Gefahr auftreten kann; dabei Ausmaß der Belastung der Arbeitnehmer zu ermitteln.
- b) Ergibt sich aus der Beurteilung die Möglichkeit, daß die Konzentration des Arbeitsstoffes bei Fehlen jeglicher persönlicher Schutzausrüstung ein Fünftel des Grenzwertes überschreitet, so werden Messungen nach der in Anhang V beschriebenen Referenzmethode oder einer anderen Methode, die zu gleichwertigen Ergebnissen führt, vorgenommen.
- c) Für alle Tätigkeiten nach Buchstabe a muß die Belastung der Arbeitnehmer auf das niedrigste in der Praxis mögliche Niveau gesenkt werden; das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen kommt als Mittel hierfür nicht in Betracht.
- d) Wird einer der in Anhang IV festgelegten Grenzwerte überschritten, so sind die Ursachen für diese Überschreitung festzustellen, und es sind so bald wie möglich geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen.
- e) Eine erneute Beurteilung erfolgt, falls
 - Grund zu der Annahme besteht, daß die erste Beurteilung unrichtig ist oder
 - eine erhebliche Änderung der Tätigkeit, auf die sich die Beurteilung bezieht, eintritt.
- f) Es werden geeignete Maßnahmen getroffen, um zu gewährleisten, daß die Arbeitnehmer und ihre Vertreter in Unternehmen oder Betrieben die Einhaltung dieser Bestimmungen nachprüfen können.“

Punkt 9 erhält folgenden Wortlaut:

- „9. Geeignete Maßnahmen des Arbeitgebers, durch die sichergestellt werden, daß die Arbeitnehmer und ihre Vertreter in Unternehmen oder Betrieben in angemessener Weise über die in Anhang IV aufgeführten Arbeitsstoffe unterrichtet werden, insbesondere über:
 - a) mögliche Gefahren für ihre Gesundheit und Sicherheit,
 - b) die Anwendung von Verfahren zur Beurteilung der Gefährdung gemäß Punkt 4 Buchstaben a und b, das Vorhandensein eines Grenzwertes und die Notwendigkeit, Messungen durchzuführen,
 - c) Hygienemaßnahmen,
 - d) Tragen und Benutzung von Schutzkleidung und Schutzausrüstung,
 - e) Schulung von Arbeitnehmern, insbesondere der Rettungsmannschaften, für den Notfall.“

3. In Anhang III wird folgender Punkt angefügt:

- „9. Wissenschaftliche Bewertung der Daten, die zur Festlegung von Grenzwerten berufsbedingter Belastungen verwendet werden, soweit dies keine Auswirkungen auf die quantitative Bedeutung dieser Grenzwerte hat.“

4. Anhang I und II der vorliegenden Richtlinie werden als Anhang IV beziehungsweise V angefügt.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1988 nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter dieser Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang I

„Anhang IV“

Liste der Grenzwerte berufsbedingter Exposition

(gemäß Artikel 4 Punkt 4 Buchstaben a und d sowie Punkt 9)

CAS ¹⁾ Nummer des Arbeits- stoffes	Bezeichnung des Arbeitsstoffes	Formel	Grenzwert mg/m ³ zeitlich gewogen über acht Stunden	„Excursion Limit“ mg/m ³
64-19-7	Essigsäure	CH ₃ COOH	25	125
108-24-7	Essigsäureanhydrid	(CH ₃ CO) ₂ O	20	20
67-64-1	Aceton	CH ₃ COCH ₃	2 400	12 000
75-05-8	Acetonitril	C ₂ H ₃ N	70	350
50-78-2	Acetylsalicylsäure	CH ₃ COOC ₆ H ₄ COOH	5	25
7429-90-5	Aluminium (Metall und Oxide)	Al; Al ₂ O ₃	10	50
7664-41-7	Ammoniak	NH ₃	18	90
628-63-7	Pentylacetat	CH ₃ COOC ₅ H ₁₁	530	2 650
7440-39-3	Lösliche Bariumverbindungen (Ba) ..	Ba	0,5	2,5
7726-95-6	Brom	Br ₂	0,7	3,5
1305-62-0	Calciumhydroxid	Ca(OH) ₂	5	25
1305-78-8	Calciumoxid	CaO	5	25
1333-86-4	Schwarzer Kohlenstoff	C	3,5	17,5
124-38-9	Kohlendioxid	CO ₂	9 000	45 000
630-08-0	Kohlenmonoxid	CO	55	275
7782-50-5	Chlor	Cl ₂	3	15
108-90-7	Chlorbenzol	C ₆ H ₅ Cl	350	1 750
7440-50-8	Kupfer (Staub und Nebel)	Cu	1	5
7440-50-8	Kupfer (Rauch)	Cu	0,2	1
1319-77-3	Kresol (alle Isomeren)	CH ₃ C ₆ H ₄ OH	22	110
420-04-2	Cyanamid	H ₂ NC = N	2	10
151-50-8	Cyanide (als CN)	CN	5	5
143-33-9				
110-82-7	Cyclohexan	C ₆ H ₁₂	1 050	5 250
108-93-0	Cyclohexanol	C ₆ H ₁₁ OH	200	1 000
108-94-1	Cyclohexanon	C ₆ H ₁₀ O	200	1 000
94-75-7	2,4-D	C ₆ H ₃ Cl ₂ OCH ₂ COOH	10	50
333-41-5	Diazinon	C ₁₂ H ₂₁ N ₂ O ₃ PS	0,1	0,5
109-89-7	Diethylamin	(C ₂ H ₅) ₂ NH	75	375
60-29-7	Diethylether	C ₂ H ₅ OC ₂ H ₅	1 200	6 000
64-17-5	Ethanol	C ₂ H ₅ OH	1 900	9 500
141-43-5	2-Aminoethanol	NH ₂ CH ₂ CH ₂ OH	8	40
141-78-6	Ethylacetat	CH ₃ COOC ₂ H ₅	1 400	7 000
107-21-1	Ethylenglykol (Partikel)	CH ₂ OHCH ₂ OH	10	50
107-21-1	Ethylenglykol (Dampf)	CH ₂ OHCH ₂ OH	250	1 250
107-15-3	1,2-Diaminoethan	NH ₂ CH ₂ CH ₂ NH ₂	25	125
64-18-6	Ameisensäure	HCOOH	9	45
56-81-5	Glycerin (Nebel)	CH ₂ OH CHOHCH ₂ OH	10	50
142-82-5	n-Heptan	C ₇ H ₁₆	1 600	8 000
110-54-3	n-Hexan	C ₆ H ₁₄	360	1 800
10035-10-6	Bromwasserstoff	HBr	10	10

¹⁾ Registernummer des Chemical Abstracts Service (CAS)

CAS ¹⁾ Nummer des Arbeits- stoffes	Bezeichnung des Arbeitsstoffes	Formel	Grenzwert mg/m ³ zeitlich gewogen über acht Stunden	„Excursion Limit“ mg/m ³
7647-01-0	Chlorwasserstoff	HCl	7	7
7664-39-3	Fluorwasserstoff	HF	2	10
7722-84-1	Wasserstoffperoxid	H ₂ O ₂	1,4	7
7783-06-4	Schwefelwasserstoff	H ₂ S	15	75
123-31-9	1,4-Dihydroxybenzol	C ₆ H ₄ (OH) ₂	2	10
7553-56-2	Jod	I ₂	1	1
1309-37-1	Eisenoxid (Rauch)	Fe ₂ O ₃	5	25
1309-37-1	Eisensalze (als Fe)	Fe	1	5
7580-67-8	Lithiumhydrid	LiH	0,025	0,125
1309-48-4	Magnesiumoxid-Rauch (als Mg)	MgO	10	50
7439-96-5	Manganverbindungen (als Mn)	Mn	5	5
67-56-1	Methanol	CH ₃ OH	260	1 300
91-20-3	Naphtalin	C ₁₀ H ₈	50	250
54-11-5	Nikotin	C ₁₀ H ₁₄ N ₂	0,5	2,5
7697-37-2	Salpetersäure	HNO ₃	5	25
98-95-3	Nitrobenzol	C ₆ H ₅ NO ₂	5	25
10102-44-0	Stickstoffdioxid	NO ₂	9	45
10102-43-9	Stickstoffmonoxid	NO	30	150
144-62-7	Oxalsäure	COOHCOOH	1	5
10028-15-6	Ozon	O ₃	0,2	1
108-95-2	Phenol	C ₆ H ₅ OH	19	95
7664-38-2	Phosphorsäure	H ₃ PO ₄	1	5
7723-14-0	Tetraphosphor	P ₄	0,1	0,5
10025-87-3	Phosphoroxidchlorid	POCl ₃	3	15
10026-13-8	Phosphorpentachlorid	PCl ₅	1	5
1314-80-3	Diphosphorpentasulfid	P ₂ S ₅	1	5
1314-56-3	Phosphorpentoxid	P ₂ O ₅	1	5
7719-12-2	Phosphortrichlorid	PCl ₃	3	15
88-89-1	2,4,6-Trinitrophenol	HOC ₆ H ₂ (NO ₂) ₃	0,1	0,5
7440-06-4	Platin (Metall)	Pt	1	5
7440-06-4	Platin (Lösliche Salze)	Pt	0,002	0,01
1310-58-3	Kaliumhydroxid	KOH	2	2
8003-34-7	Pyrethrum	C ₂₁ H ₂₈ O ₃	5	25
110-86-1	Pyridin	C ₅ H ₅ N	15	75
14808-60-7	Atembarer Quarz	SiO ₂	0,1	0,5
108-46-3	Resorcin	C ₆ H ₄ (OH) ₂	45	225
7631-86-9	Amorphes Siliziumdioxid	SiO ₂	6	30
7631-86-9	Atembares amorphes Siliziumoxid ≤ µm Korngröße	SiO ₂	3	15
60676-86-0	Kieselglas	SiO ₂	0,3	1,5
7440-21-3	Silizium ≤ 1 % Quarz	Si	10	50
409-21-2	Siliziumcarbid ≤ 1 % Quarz	SiC	10	50
7803-62-5	Monosilan	SiH ₄	0,7	3,5
7440-22-4	Silber (Metall) (als Ag)	Ag	0,01	0,05
7440-22-4	Lösliche Silberverbindungen (als Ag)	Ag	0,01	0,05
1310-73-2	Natriumhydroxid	NaOH	2	2
57-50-1	Saccharose	C ₁₂ H ₂₂ O ₁₁	10	50
7446-09-5	Schwefeldioxid	SO ₂	5	25
7664-93-9	Schwefelsäure	H ₂ SO ₄	1	5

1) Registernummer des Chemical Abstracts Service (CAS)

CAS ¹⁾ Nummer des Arbeits- stoffes	Bezeichnung des Arbeitsstoffes	Formel	Grenzwert mg/m ³ zeitlich gewogen über acht Stunden	„Excursion Limit“ mg/m ³
14807-96-6	Nicht asbestförmiger Talk (Staub insg.)	—	10	50
14807-96-6	Atembarer nicht asbestförmiger Talk	—	1	5
109-99-9	Tetrahydrofuran	(C ₂ H ₄) ₂ O	590	2 950
7440-31-5	Anorganische Zinnverbindungen (als Sn)	Sn	2	10
13463-67-7	Titandioxid	TiO ₂	6	30
108-88-3	Toluol	C ₆ H ₅ CH ₃	375	1 875
76-03-9	Trichloressigsäure	CCl ₃ COOH	1	5
8006-64-2	Terpentin	C ₁₀ H ₁₆	560	2 800
81-81-2	Warfarin	C ₁₉ H ₁₆ O ₄	0,1	0,5
1330-20-7	Xylol (alle Isomeren)	C ₆ H ₄ (CH ₃) ₂	435	2 175
7646-85-7	Zinkchlorid (Rauch)	ZnCl ₂	1	5
1314-13-2	Zinkoxid (Rauch)	ZnO	5	25

¹⁾ Registernummer des Chemical Abstracts Service (CAS)

„Anhang V

Referenzmethode für die Messung der Belastung der Arbeitnehmer gegenüber den in Anhang I aufgeführten Arbeitsstoffen gemäß Artikel 4 Punkt 4 Buchstabe b

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. Die Arbeitgeber müssen über geeignete Verfahren zur Messung regelmäßiger, gelegentlicher oder seltener Belastungen verfügen, mit deren Hilfe sichergestellt wird, daß Probenahmen repräsentativ für die individuelle Belastung der Arbeitnehmer sind. Dabei sind diese Probenahmen von qualifizierten Fachkräften durchzuführen.2. Wenn Gruppen von Arbeitnehmern am gleichen Ort die gleichen oder ähnliche Arbeiten ausführen und dadurch denselben Gesundheitsrisiken ausgesetzt sind, kann die Probenahme gruppenweise so erfolgen, daß sie repräsentativ für die gesamte Gruppe ist.3. Die Belastung der Arbeitnehmer wird im allgemeinen alle drei Monate gemessen, auf jeden Fall jedoch stets dann, wenn eine technische Änderung eine erhöhte Belastung mit sich bringt.4. Die Meßfrequenz kann bis auf eine Messung jährlich verringert werden, sofern<ul style="list-style-type: none">— keine wesentliche Änderung der Gegebenheiten am Arbeitsplatz eingetreten ist, die zu einer | <p>Veränderung der Belastung der Arbeitnehmer führen könnte, und</p> <ul style="list-style-type: none">— die Ergebnisse der beiden vorangegangenen, in einem entsprechenden zeitlichen Abstand durchgeführten Messungen ein Drittel des in Anhang IV der vorliegenden Richtlinie festgelegten Grenzwertes nicht überschritten haben. <ol style="list-style-type: none">5. Zur Analyse der in Anhang IV der vorliegenden Richtlinie aufgeführten Arbeitsstoffe sollte die jeweils entsprechende Methode der ISO oder der Europäischen Gemeinschaften angewandt werden, sofern eine solche bereits entwickelt wurde.6. Die Methode muß so genau sein, daß die Sicherheitsgrenze bei 95 % liegt.7. Die Methode nach Absatz 5 des vorliegenden Anhangs kann nach dem Verfahren in Artikel 10 der Richtlinie 80/1107/EWG dem Stand der Technik angepaßt werden.“ |
|--|---|

Bericht des Abgeordneten Fuchtel

I.

Der Richtlinienvorschlag wurde mit Drucksache 10/5980 Nr. 2.44 vom 4. September 1986 gemäß § 80 Abs. 3 der Geschäftsordnung und erneut mit Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 7. September 1987 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Stellungnahme mehrheitlich empfohlen, die Initiative grundsätzlich zu begrüßen. Mit Sorge sei allerdings zu beobachten, daß Grenzwerte in der Richtlinie selbst festgelegt werden sollen, was die Gefahr in sich berge, daß die Festlegung von Grenzwerten von politischen Überlegungen abhängig werde. Es sollten allein Maßnahmen festgesetzt werden, die dann zu ergreifen seien, wenn mit wissenschaftlichen Methoden ermittelte Risikoschwellen überschritten würden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Vorlage in seiner 16. Sitzung am 2. Dezember 1987 beraten. Das Votum des mitberatenden Ausschusses für Wirtschaft ist in die Beratungen eingeflossen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfiehlt dem Deutschen Bundestag, die Richtlinie prinzipiell zu begrüßen. Festzustellen sei aber das Fehlen von Grenzwerten für einige häufig am Arbeitsplatz vorkommende Stoffe und Gemische, die noch aufgenommen werden müßten. Statt vom Rat festzusetzender verbindlicher Grenzwerte seien solche anzustreben, die allein aufgrund einer wissenschaftlichen Begründung erarbeitet seien. In der Richtlinie selbst sollten keine Grenzwerte festgelegt werden, sondern nur die Maßnahmen, die dann zu ergreifen seien, wenn die Risikoschwellen überschritten seien.

II.

Die vorgeschlagene Richtlinie enthält neben der genaueren Definition einiger Begriffe wie Arbeitsstoff, Staub, Rauch, Gas, Nebel oder Dampf im wesentlichen in Anhang I eine Liste von 100 Arbeitsstoffen mit den dazu festgelegten Grenzwerten und in Anhang II eine Beschreibung der Referenzmethode für die Belastungsmessung.

Die Richtlinie muß von der Bundesrepublik Deutschland in die Gefahrstoffverordnung übernommen werden. Dazu bestimmt Artikel 3 der Rahmenrichtlinie 80/1107/EWG, daß diese und ergänzende Richtlinien, zu denen auch die EG-Grenzwertrichtlinie gehört, nur dann umzusetzen sind, wenn und insoweit der Mitgliedstaat für bestimmte Stoffe Regelungen trifft. Die Gefahrstoffverordnung bezieht sich auf alle gefährlichen Substanzen und sieht zum Schutz gegen die damit verbundenen Risiken umfassende betriebliche Maßnahmen vor. Die Bundesrepublik Deutsch-

land kann daher nicht auf eine Umsetzung der EG-Grenzwertrichtlinie verzichten. Es ist nicht zu übersehen, in welchem Ausmaß die anderen Mitgliedstaaten Regelungen für gefährliche Stoffe getroffen haben, die sie ebenfalls zur Umsetzung dieser Richtlinie verpflichten.

III.

Der Ausschuß nahm bei seinen Beratungen von den von der Bundesregierung vorgetragenen Bedenken Kenntnis. Eine unveränderte Übernahme der Richtlinie würde bedeuten, feste Grenzwerte verbindlich festzulegen. Das gegenwärtige System der Verweisung auf die MAK-Werte (Wert für die maximale Arbeitsplatzkonzentration) mit ständiger Anpassung dieser Werte an die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse wäre dann nicht mehr anwendbar. Es sei dabei zu befürchten, daß Grenzwerte mehr unter politischen Aspekten denn aufgrund naturwissenschaftlicher Erkenntnisse festgesetzt würden. Abänderungen und Anpassungen erforderten einen langwierigen Abstimmungsprozeß. Sinnvoller sei es, die Aufgabe der Festlegung der Grenzwerte selbst der nach Artikel 3 der Grenzwertrichtlinie einzurichtenden wissenschaftlichen Kommission zu übertragen und die unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden ermittelten Grenzwerte im Amtsblatt der EG bekanntzumachen. Als Folge davon müßte der Anhang I des Richtlinienentwurfs gestrichen werden.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU wiesen darauf hin, daß sich die in den im Ausschuß eingebrachten Entschließungsanträgen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP einerseits und der Fraktion der SPD andererseits zum Ausdruck kommenden Positionen nicht grundsätzlich unterschieden. Hervorzuheben seien die Forderungen nach solchen Grenzwerten, die allein auf einer wissenschaftlich fundierten Basis erarbeitet worden seien. Es sollten nur die dann zu ergreifenden Maßnahmen festgelegt werden, wenn die Grenzwerte überschritten würden. Das in der Vergangenheit bewährte Instrument der MAK-Liste sei außerordentlich flexibel. In diesem Bereich sei es schädlich, wenn eine Politisierung einträte. In der Richtlinie sollten Grenzwerte selbst nicht festgelegt werden.

Nach Auffassung der Mitglieder der Fraktion der SPD sind die Gemeinsamkeiten stärker als die Unterschiede. Einigkeit bestehe über die Notwendigkeit eines wissenschaftlich sauberen Verfahrens zur Ermittlung der Grenzwerte. In dem Richtlinienvorschlag sei kein eindeutiges Verfahren zur Ermittlung der Grenzwerte enthalten. Da andere Spezialrichtlinien für bestimmte Stoffe auch konkrete Grenzwerte enthielten, könne der Festlegung von Grenzwerten in der Richtlinie zugestimmt werden.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN vertraten die Meinung, das Hauptproblem sei darin zu sehen, daß Grenzwerte weniger nach naturwissenschaftlichen als nach politischen Gesichtspunkten festgelegt würden. Es sei festzuhalten, daß die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Grenzwerte niedriger seien als die von der EG vorgeschlagenen. Gleichwohl seien die deutschen Werte immer noch nicht niedrig genug.

Der Ausschuß folgte im wesentlichen dem Votum des mitberatenden Ausschusses, in dem die vorgeschlagene Richtlinie prinzipiell begrüßt wurde, Bedenken aber gegen das vorgeschlagene Verfahren der Ermittlung der Grenzwerte sowie der Festsetzung konkreter Grenzwerte in der Richtlinie bestanden.

Bonn, den 7. Dezember 1987

Fuchtel

Berichterstatter

